

SPEZIALAUSGABE – 26. März 2020

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind während der Krise ausserordentlich gefordert

Editorial Um unseren Kunden bezüglich COVID-19 wesentlichste Aspekte aus den Gesichtspunkten des Arbeitgebers, Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmers und der Rechnungslegung zusammenzufassen, haben wir uns entschieden diese audit-info/Spezialausgabe zu veröffentlichen. Es kann bei weitem nicht alle Fragestellungen abdecken. Gerne sind unsere Mitarbeiter bereit Sie durch diese Krise zu begleiten.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte wegen des Coronavirus am 29. Januar 2020 eine «gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite» ausgerufen. Der Bundesrat hat die Situation in der Schweiz am 28. Februar 2020 als besondere Lage gemäss Epidemiegesetz eingestuft und daher Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen zunächst bis am 15. März 2020 verboten. Die Sorge um eine Ausbreitung des Coronavirus und der damit verbundenen Lungenkrankheit COVID-19

(«coronavirus disease 2019») hat bereits einschränkende und wesentliche Folgen für das Wirtschaftsleben und die Unternehmen, bspw. aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel oder aufgrund von Reisebeschränkungen. Die Kapitalmärkte haben deutliche Kurskorrekturen und einen Anstieg von Risikoprämien verzeichnet. Die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich geht zwischenzeitlich aufgrund von Lieferstörungen und Nachfrageausfällen von einer Beeinträchtigung des BIP-Wachstums im 2020 aus, ohne dies zu quantifizieren. Zentralbanken versuchen mit geeigneten Massnahmen dagegenzuwirken.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG



ARBEITGEBER

Liquiditätshilfen für Unternehmen und Selbständige

Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit einem Bündel von sich ergänzenden Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen und Selbständige in Schwierigkeiten geraten:

- Soforthilfe mittels verbürgten **COVID-Überbrückungskrediten**: Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, hat der Bundesrat ein Garantieprogramm aufgelegt. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal CHF 20 Mio. erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu CHF 0,5 Millionen von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Der Zinssatz für diesen Kredit beträgt 0,0 Prozent bis mind. 31. März 2021. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden, mit 0,5 Prozent verzinst werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Der Bundesrat rechnet damit, dass über dieses Gefäss Überbrückungskredite im Umfang von bis zu CHF 20 Milliarden vom Bund garantiert werden. COVID-Überbrückungskredite können bis 31. Juli 2020 eingereicht werden. Die Laufzeit beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Hilfestellung zur Einreichung des Kreditgesuchs und eine Liste mit den Bank, die COVID-19-Kredite finden Sie auf der Website: <https://Covid19.EasyGov.swiss>. Auf der gleichen Seite finden Sie auch weiterführende Informationen. Während der Dauer der Kreditgewährung sind u.a. folgende Regeln einzuhalten (gem. Art. 6 der Verordnung):
 - Der Kredit dient nicht dazu neue In-

vestitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind.

- Die Ausschüttung von Dividenden sowie das Zurückerstaten von Kapitaleinlagen ist ausgeschlossen.
- Die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von Aktivdarlehen vor dem 23.03.2020 ist ausgeschlossen.
- Das Zurückführen von Gruppendarlehen ist ausgeschlossen.

- **Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen**: Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

- **Liquiditätspuffer im Steuerbereich** und für Lieferanten des Bundes: Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die *Mehrwertsteuer*, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der *Zinssatz auf 0,0 Prozent* gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die *Direkte Bundessteuer* gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

- Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG): Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den entsprechenden so genannten **Rechtsstillstand im Betreibungswesen** hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. März 2020 angeordnet. (QUELLE: SECO vom 26.03.2020)

Massnahme im Bereich der Beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

(QUELLE: SECO vom 26.03.2020)

Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb sollen die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht werden:

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für *Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen* und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.

- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem *Lehrverhältnis* stehen, anrechenbar werden.

- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. *Gesellschafter einer GmbH*, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Be-

trieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.

- Die bereits gesenkte *Karenzfrist* (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird *aufgehoben*. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Die *Frist zur Voranmeldung* für Kurzarbeit (KAE) wird *aufgehoben*.

• Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit wird von 3 auf 6 Monate verlängert. Damit kann die Anzahl Gesuche minimiert und somit das Bewilligungsverfahren beschleunigt werden.
(QUELLE: SECO vom 26.03.2020)

Formulare für Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Ablauf Beantragung Kurzarbeitsentschädigung am Beispiel des Kantons Zug:

1. KAE Voranmeldung Kurzarbeit COVID-19

Bitte reichen Sie die Voranmeldung ein an:

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung Arbeitskräfte
Kurzarbeit
Aabachstrasse 5
6301 Zug

Anstelle des Formulars «Zustimmung zur Kurzarbeit» kann der Arbeitgeber in der Voranmeldung schriftlich bestätigen, dass alle betroffenen Mitarbeitende mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind.

Wichtig: Reichen Sie nach Erhalt der Verfügung betreffend Voranmeldung von Kurzarbeit das folgende Abrechnungsfeld bei der Arbeitslosenkasse ein:

2. KAE Antrag und Abrechnung COVID-19

Arbeitslosenkasse des Kantons Zug
Abteilung Kurzarbeit
Industriestrasse 24
6301 Zug

Gerne unterstützt Sie AUDIT Zug AG beim Beantragen der Kurzarbeitszeitentschädigung.

SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Regelung gilt auch für *freischaffende Künstlerinnen und Künstler*, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag.

Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

(Quelle: Seco v. 24.03.2020)

ARBEITNEHMER - ENTSCHÄDIGUNG BEI ERWERBSAUSFÄLLEN

Entschädigung für Eltern

1. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Der Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein, wie z. B. die Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer gefährdeten Person sichergestellt wird (über 65-Jährige, Personen mit chronischer Atemwegserkrankung, usw.)



2. Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

3. Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst frühestens am 19. März 2020, da alle Schulen in der Schweiz offiziell seit dem 16. März 2020 geschlossen sind.

4. Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Für selbständigerwerbende Eltern endet der Anspruch, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde, spätestens aber wenn 30 Taggelder gezahlt wurden.

5. Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggeldes erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

6. Berechnungsbeispiel Angestellte

Antonia B. arbeitet als kaufmännische Angestellte in einem Unternehmen. Ihre Kinder können ab 16. März 2020 nicht mehr zur Schule gehen und sie muss sie selber betreuen. Ihr Monatslohn im Februar 2020 betrug 5 400 Franken. Somit beträgt ihre Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5\,400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

7. Berechnungsbeispiel Selbständigerwerbende

Karim C. ist selbständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Sofern er seine Kinder aufgrund der Schliessung ab 16. März 2020 selber betreuen muss, wird die Entschädigung basierend auf der aktuellsten Beitragsverfügung 2019 berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt. Bei Karim C. beträgt das Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

8. Haben beide Eltern einen Anspruch auf die Entschädigung?

Jeder anspruchsberechtigte Elternteil hat

Anspruch auf die Entschädigung. Je Arbeitstag wird für die Eltern jedoch nur eine Zulage ausbezahlt. Wenn beide Elternteile Anspruch auf die Entschädigung haben, ist nur eine Ausgleichskasse zuständig: Jene der Person, die zuerst einen Anspruch geltend macht.

9. Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt. Arbeitnehmende, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

(Quelle: www.ahv-iv.ch, v. 26.03.2020)

Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme

1. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Personen, die sich in Quarantäne befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt.

(Quelle: www.ahv-iv.ch, v. 26.03.2020)



Anspruch auf Entschädigung anmelden

1. Wo melde ich den Anspruch auf die Entschädigung an?

Die Entschädigung wird Ihnen nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit dem Formular 318.758 – Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Füllen Sie das Formular aus und schicken Sie es als PDF-Datei zusammen mit den Beilagen an Ihre Ausgleichskasse. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher Sie die Sozialversicherungsbeiträge einzahlen.

(Quelle: www.ahv-iv.ch, v. 26.03.2020)

RECHNUNGSLEGUNG NACH OR

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus können auch Folgen für die Rechnungslegung nach OR haben.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag – Nicht-Berücksichtigung in der Jahresrechnung

Fraglich ist, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen oder Offenlegungen, die aus der inzwischen globalen Ausbreitung des Coronavirus resultieren (allfällige Wertkorrekturen, Rückstellungen, etwa im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit Kundenbestellungen auszuführen, Umstellung der Wertbasis bei Abkehr von der Going concern-Annahme, Offenlegungen bei wesentlicher Unsicherheit über die Fortführungsfähigkeit), bereits in der Jahres- und Konzernrechnung zum 31.12.2019 oder erst in späteren Abschlüssen zu erfassen sind.

Für die bilanzielle Behandlung gilt es dabei zu unterscheiden zwischen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, deren Ursache am Bilanzstichtag bereits bestand, und solchen, deren auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag eintritt. Besteht die Ursache für ein Er-

ereignis bereits am Bilanzstichtag, so ist das Ereignis in der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres buchungspflichtig, wenn das Unternehmen nach dem Bilanzstichtag zusätzliche Informationen dazu erhält.

Tritt die *auslösende Ursache* erst nach dem Bilanzstichtag ein, wird das Ereignis grundsätzlich nicht in der Jahresrechnung erfasst, ist aber *im Anhang ausweispflichtig* (HWP-Band «Buchführung und Rechnungslegung» (2014), IV.5.16.1).

Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) lokal begrenzt. Erst die deutliche Ausweitung des Coronavirus ab dem Januar 2020 hat zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt.

Für die Schweiz weiter verschärft hat sich die Lage mit der Einschätzung und dem Entscheid des Bundesrats vom 28. Februar 2020, die Situation als besondere Lage gemäss Epidemiegesetz einzustufen und Grossveranstaltungen temporär zu verbieten.

Nach Auffassung von EXPERTsuisse handelt es sich entsprechend beim Auftreten des Coronavirus als globale Gefahr um ein aus Optik des Jahresabschlusses per 31.12.2019 nicht buchungspflichtiges Ereignis nach dem Bilanzstichtag (non-adjusting event).

Dementsprechend sind allfällige bilanzielle Konsequenzen erst in Jahres- oder Konzernrechnungen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen. Insoweit sind auch Werteinbussen bei Vermögenswerten («Impairments») als Ereignis nach dem Bilanzstichtag grundsätzlich nicht per 31.12.2019 bilanziell zu berücksichtigen.

Ebenfalls ist bei Impairment-Betrachtungen von der Situation am Bilanzstichtag auszugehen, d.h. das Coronavirus ist insoweit kein Impairment Faktor.

Ungeachtet der Tatsache, dass die geschilderte Situation ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag darstellt, ist es aufgrund der *ausserordentlichen Situation* mit mutmasslich starken finanziellen Auswirkungen für einzelne Unternehmen durchaus denkbar, im Rahmen der Möglichkeiten des Obligationenrechts zum Beispiel die Vornahme zusätzlicher Wertberichtigungen oder die *Bildung*

von Rückstellungen als Instrumente zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens im Sinne von Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zu prüfen.

(Quelle: EXPERTsuisse vom 25.03.2020)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag – Berücksichtigung in Anhang

Wie im vorstehenden Abschnitt ausgeführt, stellt das globale Auftreten des Coronavirus ein nicht buchungspflichtiges Ereignis nach dem Bilanzstichtag dar. Im Anhang zur Jahresrechnung sind wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag offenzulegen (Art. 959c Abs.2 Ziff.13 OR). Es sind die Art des Ereignisses und eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen offenzulegen. Zu denken ist etwa an *Auswirkungen auf Absatz und Ertrag aufgrund von Engpässen in der Belieferungskette*, den Ausfall eigener Mitarbeitender respektive die Unmöglichkeit eigener Leistungserstellung und allfällige damit in Zusammenhang stehende rechtliche Risiken. Ist eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich, ist dies anzugeben. Unternehmen, die einen Lagebericht nach Art. 961 OR erstellen, müssen in diesem über aussergewöhnliche Ereignisse sowie ihre Zukunftsaussichten berichten. In Bezug auf die Zukunftsaussichten nennt das Gesetz keinen bestimmten Zeitraum. Es erscheint sachgerecht, dabei auf das bei der Erstellung des Geschäftsberichts bereits laufende neue Geschäftsjahr bzw. einen branchenüblichen Geschäftszyklus abzustellen.

(Quelle: EXPERTsuisse vom 25.03.2020)

Annahme der Unternehmensfortführung

Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird (Going

concern, Art. 958a Abs. 1 OR). Im Extremfall hat die Ausbreitung des Coronavirus ggf. eine so bedeutsame negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, dass die Going concern-Annahme in Frage gestellt ist. Bei der Beurteilung der Unternehmensfortführungsfähigkeit hat das bilanzierende Unternehmen sämtliche verfügbaren Informationen über die Zukunft in Betracht zu ziehen, mindestens aber Informationen für die nächsten zwölf Monate ab Bilanzstichtag (Art. 958a Abs. 1 OR). Bei Abkehr von der Annahme der Unternehmensfortführung sind der Jahresrechnung Veräusserungswerte zugrunde zu legen (Art. 958a Abs. 2 OR). Treten Umstände ein, die dazu führen, dass das Unternehmen nicht mehr auf absehbare Zeit fortgeführt wird, muss dies im Anhang vermerkt werden (Art. 958a Abs. 3 OR).

Bei einer wesentlichen Unsicherheit, die erhebliche Zweifel an der Unternehmensfortführungsfähigkeit aufwerfen, wird der Abschlussprüfer diesen Sachverhalt in seinem Revisionsbericht hervorheben. Sollte diesbezüglich in der Jahresrechnung keine angemessene Darstellung der Unsicherheit bzgl. Unternehmensfortführung erfolgen, hat der Abschlussprüfer eine Modifikation seines Prüfungsurteils bzw. seiner Prüfungsaussage in Erwägung zu ziehen.

(Quelle: EXPERTsuisse vom 25.03.2020)

Welche Geschäfte/ Einrichtungen sind geschlossen, welche nicht?

Gemäss Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2):

Art. 6. Veranstaltungen und Betriebe

1. Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.
2. Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- Einkaufsläden und Märkte;
- Restaurationsbetriebe;
- Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe;
- Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;
- Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.

3. Absatz 2 gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:

- Lebensmittelläden und sonstige Läden

(z. B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten;

- Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste;
- Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte);
- Poststellen und Postagenturen; e. Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern;
- Banken;
- Tankstellen;
- Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
- Werkstätten für Transportmittel;
- öffentliche Verwaltung;

- soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen);
- Beerdigungen im engen Familienkreis;
- Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht;
- Hotels.

4. Die Einrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern.

Was sind - neben dem Bund - die geplanten wirtschaftlichen Corona-Massnahmen der umliegenden Kantone?

	KT. ZUG	KT. ZÜRICH	KT. SCHWYZ	KT. LUZERN	KT. AARGAU
					CHF 300 Mio. Massnahmen noch nicht im Detail bekannt
Zusatz ausschüttung aus Lotterie- und Sportfonds	CHF 10 Mio.	CHF 8 Mio.	CHF 1 Mio.	Soforthilfe für Kulturschaffende	CHF 5 Mio.
Selbständigerwerbende / Kleinunternehmen	CHF 20 Mio.	CHF 15 Mio.	-	CHF 50 Mio.	
Subsidiäre Kreditausfallgarantie z.G. Banken	CHF 100 Mio.	CHF 425 Mio.	CHF 50 Mio.	-	
Aufschub Abgabe der Steuererklärung	30. Juni 20	31. Mai 20	31. Mai 20	Juni 20	30. Juni 20
Steuerrechnungen	Zahlungsfrist erstreckt bis 30. Juni 2020	Stundung für definitive Steuerrechnung möglich	Stundung möglich	Stundung	Stundung möglich
Senkung des Kantonssteuerfusses	4,9% (2021-2023)				

AUDIT Zug, 26.03.2020 - uu

Das audit-info ist auch digital nachzulesen oder zum Download bereitgestellt unter www.auditzug.ch.

Herausgeber
 **AUDIT ZUG AG**

Redaktion
 Katrin Odermatt

Kontakt
 AUDIT Zug AG
 Alte Steinhäuserstrasse 1
 6330 Cham-Zug
 +41 41 726 80 50
 info@auditzug.ch

Office Schwyz
 Calendariaweg 2
 6405 Immensee

Headoffice
 Bahnhofstrasse 16
 6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.